

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 oder höher, können Pflegegeld als Leistung beziehen. Mit dem Bezug des Pflegegeldes entsteht die Verpflichtung, die notwendigen körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfe bei der Haushaltsführung selber sicherzustellen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn Sie statt durch einen ambulanten Pflegedienst von Angehörigen oder Nahestehenden gepflegt werden.

Wichtig zu wissen!

Beziehen Sie Pflegegeld, besteht die *Verpflichtung* zu regelmäßigen Beratungseinsätzen durch Pflegedienste oder andere zugelassenen Stellen. Die Beratungsbesuche dienen der Qualitätssicherung. Wie häufig die Beratungen stattfinden hängt vom Pflegegrad ab. Bei den Pflegegraden 2 und 3 einmal im Halbjahr, bei den Pflegegraden 4 und 5 einmal im Vierteljahr. Bei Pflegegrad 1 können einmal im Halbjahr *freiwillige* Beratungsbesuche in Anspruch genommen werden (Bei Pflegegrad 1 besteht jedoch kein Anspruch auf Pflegegeld!)

Höhe des Pflegegeldes (ab Januar 2025)

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegegrad. Das Pflegegeld wird monatlich an die versicherte Person überwiesen und dieser kann (mit der oben genannten Verpflichtung) frei darüber verfügen. Das Pflegegeld ist dazu gedacht die Angehörigen oder anderen Pflegepersonen zu entschädigen.

Pflegegrad 2: 347 Euro/Monat

Pflegegrad 3: 599 Euro/Monat

Pflegegrad 4: 800 Euro/Monat

Pflegegrad 5: 990 Euro/Monat

Bei Krankenhausaufenthalt wird das Pflegegeld zunächst für 4 Wochen weiter gezahlt. Dauert der Aufenthalt länger als 28 Tage (Aufnahmetag wird mitgerechnet), zahlt die Pflegekasse erst wieder Pflegegeld, wenn der Pflegebedürftige wieder zuhause ist.

Bei tageweiser Verhinderungspflege werden 50% Pflegegeld für längstens 6 Wochen weitergezahlt. Für die Kurzzeitpflege werden 50% des Pflegegeldes längstens für 8 Wochen gezahlt. Der jeweils erste und letzte Tag werden voll gezahlt.